



Teiländerung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Überherrn

Änderungsbereich „Linsler Feld“

Begründung und Umweltbericht

Fassung Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB

Stand: 16.03.2022

Bearbeitung:

FIRU-mbH · Bahnhofstraße 22 · 67655 Kaiserslautern · Telefon 06 31 / 3 62 45-0
Fax 06 31 / 3 62 45-99 · E-Mail: FIRU-KL1@FIRU-mbh.de · Internet: www.FIRU-mbh.de
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Andreas Jacob · Prokurist: Dipl.-Ing. Agr. Detlef Lilier
Amtsgericht Kaiserslautern HRB 2275 · USt-IdNr.: DE 148634492 · Steuer-Nr. 19/650/0147/7

Plangeber: Bearbeitung:	Gemeinde Überherrn, Rathausstraße 101, 66802 Überherrn FIRU mbH, Bahnhofsstraße 22, 67655 Kaiserslautern Tel.: 06 31 / 3 62 45-0 • Fax: 06 31 / 3 62 45-99 • E-Mail: firu-kl1@firu-mbh.de	
----------------------------	---	--



Inhaltsverzeichnis

I	RECHTSGRUNDLAGEN	3
II	VERFAHREN	5
III	WESENTLICHE INHALTE, ZIELE, ZWECKE UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	6
1	Planungsanlass und Erfordernis der Planung	6
2	Standortalternativen	9
3	Plangebiet.....	9
3.1	Lage und Größe des Plangebietes / Geltungsbereich	9
3.2	Vorhandene Nutzungen im Plangebiet	10
4	Bisherige Darstellung der vorbereitenden Bauleitplanung	11
5	Anpassung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB).....	11
5.1	Landesentwicklungsplan Saarland, Teilabschnitt „Umwelt“	11
5.2	Landesplanerische Stellungnahme.....	15
5.3	Umweltrechtliche Planungsvorgaben	15
5.3.1	Landschaftsschutzgebiet L 3.10.43 im Landkreis Saarlouis im Bereich der Gemeinde Überherrn	15
5.3.2	Wasserschutzgebiet Hufengebiet	17
5.3.3	Wasserschutzgebiet Bisttal	17
5.3.4	Naturschutzgebiet Warndt.....	18
5.3.5	Naturschutzgebiet Eulenmühle/Eulenmühle-Welschwies.....	18
5.3.6	Vogelschutzgebiet	18
6	Planinhalte.....	19
6.1	Gewerbliche Baufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO	19
6.2	Verkehrsfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB	19
6.3	Hauptversorgungs- und Abwasserleitungen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB	19
6.4	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB	20
6.5	Grünflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB.....	20
6.6	Flächen für Wald gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB	20
7	Wesentliche Belange und Auswirkungen der Planung.....	20
8	Flächenbilanz	20



IV	UMWELTBERICHT	21
V	ANLAGEN	22

Stand: Frühzeitige Beteiligung



I RECHTSGRUNDLAGEN

- **Baugesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (**Planzeichenverordnung** 1990 – PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz** –BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I. S. 3908).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (**Bundesbodenschutzgesetz** - BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).
- **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBl. I. S. 1699).
- **Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)** vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz** (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18.08.2021 (BGBl. I. S. 3901).
- Gesetz über die **Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147).
- **Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung** (BBodSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I. S. 1328). V aufgeh. durch Artikel 5 Abs. 1 S.2 V. 9.7.2021 I 2598 mWv 1.8.2023 (Ersetzt durch V 2129-32-2 v. 9.7.2021 I 2716).
- **Landesbauordnung des Saarlandes** (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.2004 (Amtsbl. S. 822), zuletzt geändert am 04.12.2019 (Amtsbl. I S. 211, ber. S. 760).
- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (**Saarländisches Naturschutzgesetz** – SNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.04.2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert am 12.05.2021 (Amtsbl. I S. 1491).
- **Saarländisches Wassergesetz** (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert am 13.02.2019 (Amtsbl. I S. 324).
- Gesetz über die **Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland** (SaarLUVPG) vom 30.10.2002 (Amtsbl. S. 2494), zuletzt geändert am 13.02.2019 (Amtsbl. I S. 324).



- **Kommunales Selbstverwaltungsgesetz (KSVG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert am 8/9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341).
- **Saarländisches Denkmalschutzgesetz (DschG SL 2018)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.06.2018 (Amtsbl. I S. 358).
- **Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2010 (Amtsbl. S. 2599), zuletzt geändert am 13.02.2019 (Amtsbl. I S.324).
- Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (**Saarländisches Bodenschutzgesetz – SBodSchG**) vom 20.03.2002 (Amtsbl. S. 990), zuletzt geändert am 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393).
- **Verordnung** des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen – Oberste Wasserbehörde – 6600 Saarbrücken, über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der in den Gemarkungen Differten und Berus gelegenen Wassergewinnungsanlagen der Saarbergwerke AG, Saarbrücken vom 20.03.1984 (Amtsbl. S. 457, zuletzt geändert am 24.01.2006 (Amtsbl. S. 174).
- **Verordnung** über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der in der Gemarkung Differten, im Bisttal und im Hufengebiet gelegenen Wassergewinnungsanlagen (Wasserschutzgebietsverordnung Hufengebiet) vom 18. März 1985 (Amtsbl. S. 410).
- **Verordnung** über das Landschaftsschutzgebiet „L 3.10.43 im Landkreis Saarlouis - im Bereich der Gemeinde Überherrn“ vom 31.03.1977.
- **Runderlass** des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen V-3 - 8804.25.1 zu Abständen zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (**Abstandserlass**) vom 6.6.2007 inkl. Anlage 1
- **Leitfaden** – Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung, KAS – Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 2. Überarbeitete Fassung (KAS-18), November 2010
- **Richtlinie** 2014/34/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ATEX) (Neufassung), Amtsblatt der Europäischen Union L 96/309 vom 29.03.2014



II VERFAHREN

Aufstellungsbeschluss	gem. § 2 (1) BauGB	am	22.04.2021
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit	gem. § 3 (1) BauGB	vom	bis
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	gem. § 4 (1) BauGB	vom	bis
Entwurfsbilligung und Beschluss zur öffentlichen Auslegung	gem. § 3 (2) BauGB	am	
Öffentliche Auslegung (Bekanntmachung TT.MM.20JJ)	gem. § 3 (2) BauGB	vom	bis
Einholung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	gem. § 4 (2) BauGB	vom	bis
Feststellungsbeschluss		am	

Ausfertigung:

Überherrn, den __.__.20__

Genehmigung

Das Genehmigungsverfahren wurde gem. § 6 (1) BauGB mit Erlass vom TT.MM.20JJ durch das Saarländische Ministerium für Inneres, Bauen und Sport abgeschlossen.

Ortsübliche Bekanntmachung / Wirksamkeit gem. § 6(5) BauGB am



III WESENTLICHE INHALTE, ZIELE, ZWECKE UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1 Planungsanlass und Erfordernis der Planung

Die Gemeinde Überherrn beabsichtigt in Zusammenarbeit mit der gwSaar Wirtschaftsförderung Saar GmbH die Erschließung des Industriegebiets „Linsler Feld“ vorzubereiten.

Der Standort liegt östlich der Siedlungslage Überherrn, verkehrsgünstig zwischen der B 269, L 168 und L 279. In der Gemeinde Überherrn besteht durch günstigen Standortfaktoren, wie die unmittelbare Nachbarschaft zu Frankreich, Saarlouis und Völklingen, die gute Verkehrsanbindung (B 269 und Landesstraßen) sowie die bestehenden Gewerbegebiete mit teils bedeutenden Wirtschaftsunternehmen ein hoher Bedarf an großflächigen Gewerbe- und Industrieflächen, insbesondere auch mit Blick auf das konkrete Ansiedlungsinteresse einer Anlage zur Herstellung von Batteriezellen für E-Fahrzeuge im Bereich der Elektromobilitätsbranche.

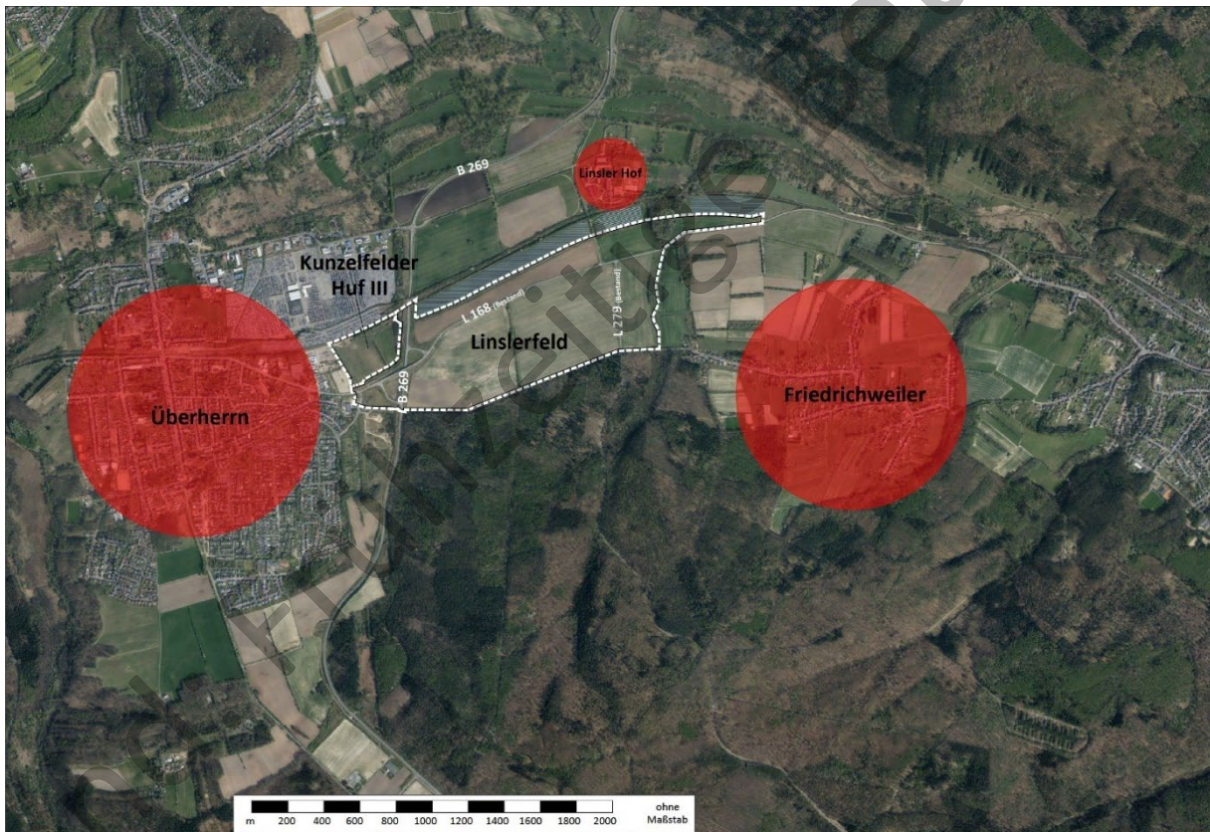


Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Siedlungszusammenhang

Quelle: FIRU mbH 2021 auf Grundlage Luftbild Gemeinde Überherrn

Das Unternehmen SVOLT hat gegenüber der Landesregierung das Interesse am Ankauf einer ca. 70 ha großen Fläche (Bruttobauland) in der Gemarkung Überherrn und weitergehend das Investment in Planung, Bau und Betrieb eines Batteriezellwerkes mit einer Endausbaustufe von 24 GWh erklärt.



Zusammen mit dem ebenfalls von SVOLT entwickelten Batteriemodulwerk Heusweiler entsteht der neue Technologie Kern „Elektromobilität“ im Saarland. Das Batteriezellwerk am Standort Überherrn ist in der Lage, für die Wirtschaftsregion Saar-Lor-Lux einen herausragenden Beitrag zur Bewältigung des wirtschaftlichen Strukturwandels in der Automobilbranche hin zur Elektromobilität zu leisten.

Das zu erwartende Investment (am Standort in Höhe von ca. 1 Mrd. € - gem. Angaben Vorhabenträger) generiert ca. 2.000 neue Arbeitsplätze vor Ort und mittelbar eine Vielzahl an weiteren Impulsen für unterschiedliche Zuliefer- und Wirtschaftsbranchen im Saarland und darüber hinaus. Es ist zu erwarten, dass dadurch auch langfristig positive Wertschöpfungseffekte entstehen, von denen nicht zuletzt auch die öffentlichen Haushalte profitieren.

Volkswirtschaftlich stellt das Vorhaben insoweit einen ökonomischen Strukturimpuls mit zahlreichen Wohlfahrtswirkungen für die Allgemeinheit dar. Nicht zuletzt liegt dieser auch darin begründet, den Wandel von der CO₂-lastigen Verbrennertechnologie im Fahrzeugbau des Saarlandes hin zu nachhaltiger umweltorientierter Mobilität, durch die am Standort zu produzierende Komponente Batterie im Fahrzeugbau überhaupt erst möglich zu machen.

Das ehemals angedachte Gewerbegebiet „Eurozone“, südlich von Überherrn unmittelbar an der Staatsgrenze zu Frankreich, welches auch im Landesentwicklungsplan derzeit als Vorranggebiet für Gewerbe dargestellt ist, lässt sich jedoch nicht mehr für eine gewerblich-industrielle Großansiedlung umsetzen.

Die Gemeinde Überherrn hat deshalb bereits am 05.06.2010 den Grundsatzbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst, um die ehemals für industrielle Nutzung geplante „Eurozone“ zugunsten des „Linsler Feldes“ aufzugeben.

Für das Gebiet „Linsler Feld“ als Standort für zukünftige Industrieflächen gestaltet sich die standörtliche Ausgangslage deutlich besser. Die Topographie ist bewältigbar, eine Flächenverfügbarkeit in der Hand eines (verkaufsbereiten) privaten Eigentümers sowie eine direkte verkehrsinfrastrukturelle Anbindung an die B 269 über die L 168 sind gegeben.

Mit diesem Hintergrund ist diese Fläche als potenzielles Ansiedlungsareal für das Batteriezellwerk SVOLT ins Auge gefasst worden. Für die Fläche des „Linsler Feldes“ existiert derzeit allerdings kein rechtskräftiger Bebauungsplan¹, sodass sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach den Maßstäben des § 35 BauGB bemisst, wonach eine direkte Nutzung als Industriefläche derzeit nicht möglich ist. Es bedarf daher der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Der derzeit rechtsgültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Überherrn stellt die Fläche des „Linsler Feldes“ als landwirtschaftliche Fläche dar, sodass zur Wahrung des Entwicklungsgebots nach § 8 Abs. 2 BauGB eine Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist.

¹ Bereits im Jahr 2018 wurden von der Gemeinde Überherrn Beschlüsse zur Aufstellung eines Bebauungsplanes (Gewerbegebiet Linsler Feld) sowie zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes gefasst und somit der planerische Wille der Gemeinde, nämlich die Entwicklung des Standortes „Linsler Feld“ verdeutlicht. Die im Jahr 2018 eingeleiteten Planverfahren wurden jedoch nicht weitergeführt.



Nach § 1 Abs. 3 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit diese für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung in einer Kommune erforderlich sind. Zur bauplanungsrechtlichen Umsetzung der Planungsvorstellungen ist die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes nach § 30 BauGB zwingend erforderlich, da eine Entwicklung des Gebiets vor dem Hintergrund der derzeit planungsrechtlich gültigen Kulisse des § 35 BauGB nicht möglich ist. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Industriegebiet Linsler Feld“ setzt hierzu ein Industriegebiet fest.

Die Gemeinde Überherrn hat in der Gemeinderatsitzung vom 22.04.2021 den Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie den Teiländerungsbeschluss zur Einleitung des erforderlichen Teiländerungsverfahrens zum Flächennutzungsplan gefasst.

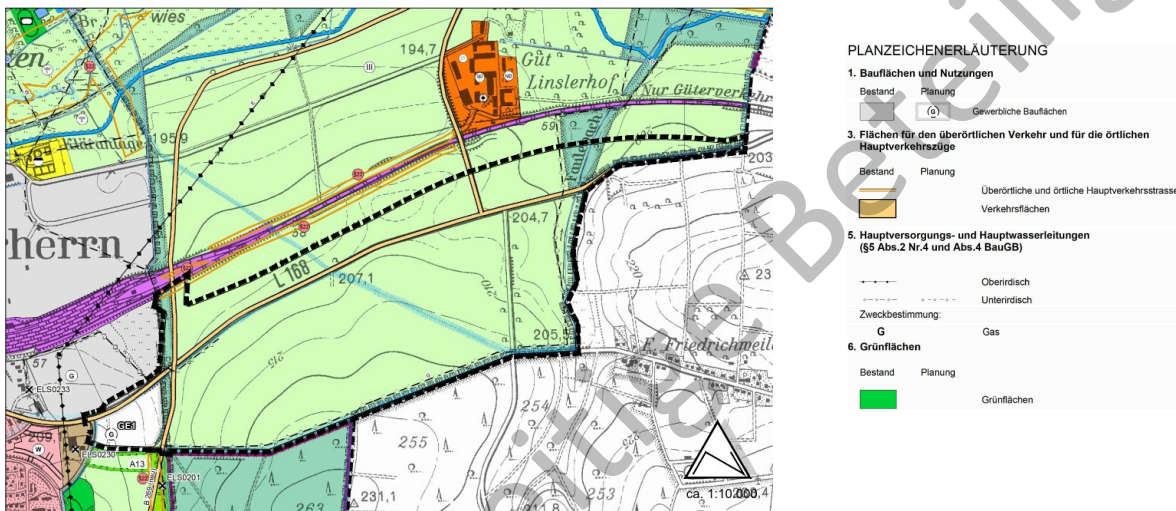


Abbildung 2: Bestehender Flächennutzungsplan der Gemeinde Überherrn

Quelle: Gemeinde Überherrn

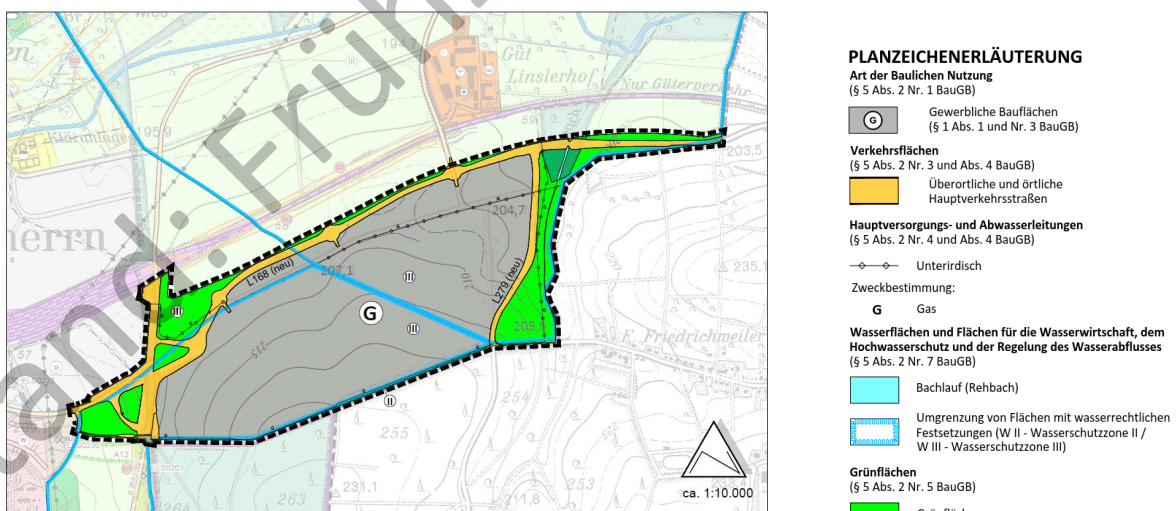


Abbildung 3: Geänderter Flächennutzungsplan der Gemeinde Überherrn

Quelle: Gemeinde Überherrn



2 Standortalternativen

Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens wurden mehrere Standorte hinsichtlich der Eignung für das vorliegende Vorhaben überprüft und untereinander gewertet. An dieser Stelle wird auf die Ausarbeitung der Standortalternativenprüfung im Zielabweichungsantrag verwiesen.

3 Plangebiet

3.1 Lage und Größe des Plangebietes / Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich östlich des Siedlungskörpers Überherrn innerhalb des Gemarkungsgebiets der Gemeinde Überherrn. Das Plangebiet wird im Westen unmittelbar durch die bestehende Bundesstraße B 269 und die Kreuzungspunkt B 269 / L 168 begrenzt. Im Osten wird das Plangebiet im Bereich des Faulebachs durch die an dieser Stelle verlaufende Gemarkungsgrenze Überherrn-Wadgassen eingefasst. Im Süden schließt das Plangebiet unmittelbar an die bestehenden Waldflächen sowie das hier befindliche Naturschutzgebiet N 6706 – 301 Warndt an. Im Norden wird das Plangebiet wiederum durch die im Bestand befindliche Fotovoltaikanlage, welche über den Bebauungsplan „Solarpark „Linslerhof“ Überherrn“ bauplanungsrechtlich umgesetzt wurde, begrenzt. Der Geltungsbereich des in Rede stehenden Bebauungsplanes überlagert den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark „Linslerhof“ Überherrn“ in dessen südlichen Bereichen.

Das Plangebiet umfasst einen Flächenumgriff von circa 98 Hektar. Der Verlauf der räumlichen Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes kann der nachstehenden Abbildung entnommen werden.

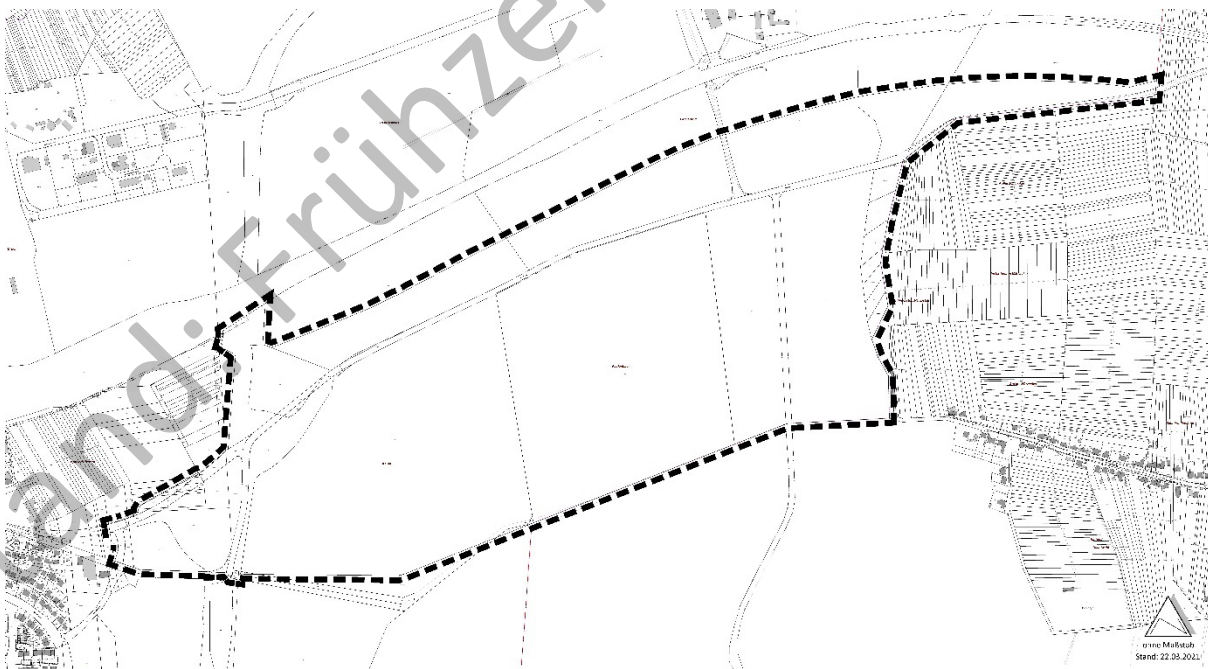


Abbildung 4: Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplans

Quelle: FIRU mbH, 2021



Betroffen sind folgende Flurstücke:

ganzheitlich im Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplans:

101/23 152/11 100/14 100/13 101/22 100/16 100/15 99/3 122/7
 122/4 122/3 122/2 121/5 101/13 101/14 101/15 101/16 101/17
 101/18 101/19 80/10 80/8 80/6 72/3 100/9 100/8 100/7
 100/6 100/5 100/10 100/11 119/8 137/37 137/36 137/35 119/6
 121/1 121/2 121/3 121/4 382/121 385/125 186/125 137/38 133/1
 412/127 399/127 127/3 127/1 127/2 410/132 397/132 352/131 351/130
 357/129 356/129 355/129 354/129

teilweise im Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplans:

137/6 119/7 101/21 101/20 99/6 72/4 80/7 80/9 80/11 80/12
 80/13 80/5 110/14 110/15 110/10 119/9 137/26 137/25 137/24 135/2
 396/133

3.2 Vorhandene Nutzungen im Plangebiet

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung sind in weiten Teilen landwirtschaftlich genutzt. In Teilen, im zentralen sowie im östlichen Bereich sind Baumgruppen vorhanden.

Im nordöstlichen Bereich des Plangebietes befindet sich eine ca. 3 ha große Waldfläche. Darüber hinaus verläuft am westlichen Rand des Geltungsbereiches die B 269 mit zwei Zu- und Abfahrten zur L 168. Letztgenannte Landesstraße verläuft im nördlichen Bereich von Westen nach Osten komplett durch das Baugebiet. Weiterhin befindet sich mit der L 279 eine Nord-Süd-Verbindung, ausgehend von der L 168 im Plangebiet.

Bei den angrenzenden Nutzungen handelt es sich im Süden um eine große Waldfläche. Westlich grenzt, von einer Freifläche zum Plangebiet getrennt, das Siedlungsgebiet der Gemeinde Überherrn an. Nördlich wird das Gebiet von einem Logistikunternehmen (Nordwesten) sowie dem Solarpark Überherrn gefasst. Östlich schließen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an.



4 Bisherige Darstellung der vorbereitenden Bauleitplanung

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Überherrn wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Industriegebiet Linsler Feld“ in weiten Teilen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Darüber hinaus im Westen des Geltungsbereich eine gewerbliche Baufläche. Ergänzt werden die Darstellungen durch Fläche für Wald, die bestehenden Verkehrsflächen sowie Wasserflächen und die Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen.

Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes mit in weiten Teilen Industriegebiet GI sowie der erforderlichen Verlegung von Verkehrsflächen widerspricht der Bebauungsplan u. a. an dieser Stelle den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes. Daher wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Überherrn im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB in diesem Teilbereich geändert, um die Voraussetzungen für die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Industriegebiet Linsler Feld“ zu schaffen.

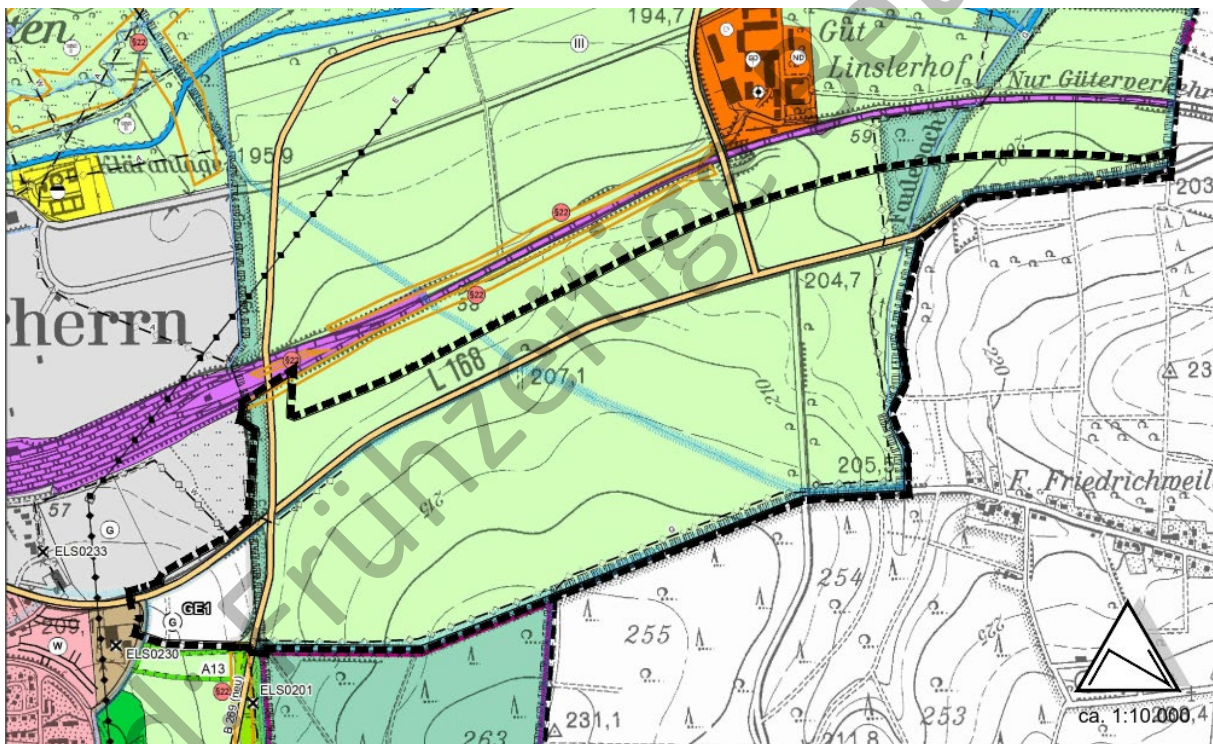


Abbildung 5: Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Überherrn (Geltungsbereich schwarz umrandet)

Quelle: Gemeinde Überherrn

5 Anpassung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

5.1 Landesentwicklungsplan Saarland, Teilabschnitt „Umwelt“

Im Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“ vom 13. Juli 2004 ist für das Plangebiet ein Vorranggebiet für Landwirtschaft (VL), ein Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW) und unmittelbar südlich angrenzend ein Vorranggebiet für Naturschutz (VN) als Ziele der Landesplanung ausgewiesen.

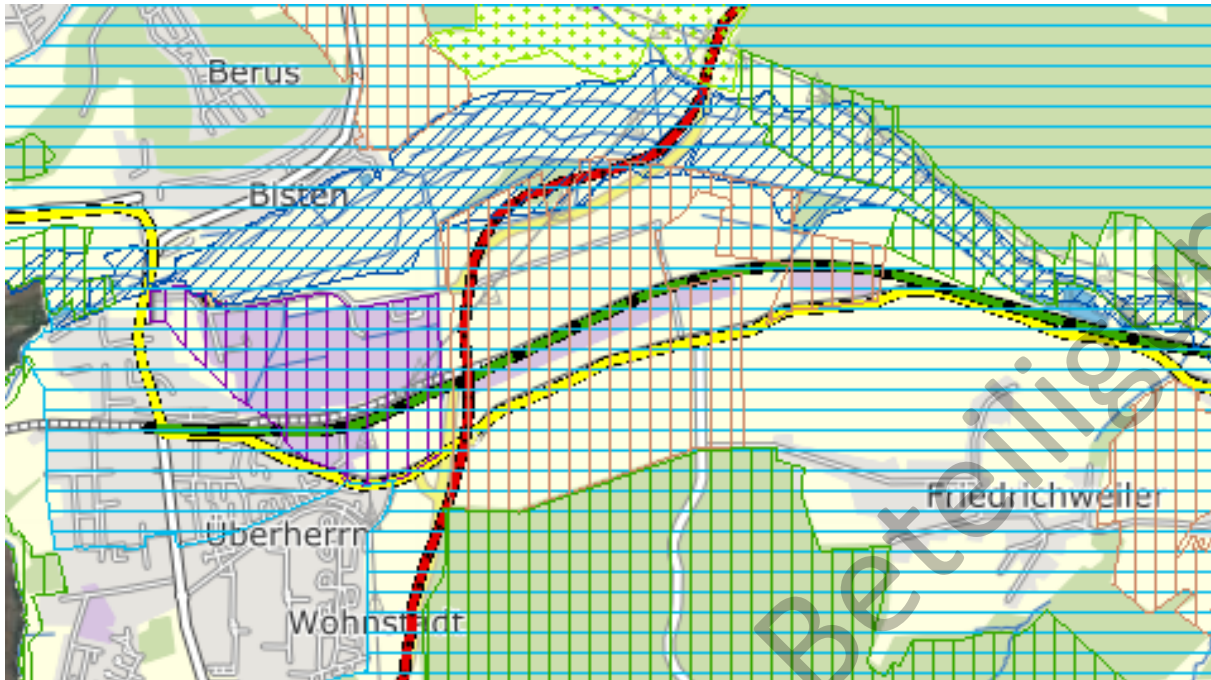


Abbildung 6: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt "Umwelt"

Quelle: Geoportal Saarland

Auf die beschriebenen Vorranggebiete und die damit einhergehenden Konsequenzen i. S. e. daher erforderlichen Zielabweichung wird im Weiteren eingegangen:

Vorranggebiet für Landwirtschaft (VL)



Abbildung 7: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt "Umwelt", Vorranggebiet Landwirtschaft

Quelle: Geoportal Saarland

In einem Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 5 Abs. 1 SLPG muss frühzeitig geprüft werden, ob von dem festgelegten Ziel der Raumordnung „Vorranggebiet Landwirtschaft“ abgewichen werden kann. Eine solche Abweichung ist gemäß § 5 SLPG dann zulässig, wenn diese unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und der Landesentwicklungsplan in seinen Grundzügen nicht berührt wird.



Der Standort „Linsler Feld“ ist in Gänze Teil des Vorranggebietes für Landwirtschaft (VL). Einschlägig sind die standörtlichen Ziele 51-55 des LEP Umwelt Saarland.

Um von diesem Ziel etwaig abzuweichen ist eine Standortalternativenprüfung für das Vorhaben durchzuführen. Demnach ist bereits auf Ebene der Zielabweichung der Nachweis der Unabweisbarkeit der Baumaßnahme zu führen und eine entsprechende Kompensation oder ein Flächentausch zu beschreiben.

Darüber hinaus wurden gemäß Schreiben des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport, Abteilung OBB 1, Referat OBB 11 Landesplanung, Bauleitplanung vom 08. Februar 2021 (Az.: OBB11-2021/Ja) ergänzende Untersuchungsbedarfe mitgeteilt, um eine verbindliche Bewertung hinsichtlich der im Schreiben benannten weiteren Festlegungen des Landesentwicklungsplanes (LEP) treffen zu können. Folgende Freiraumfestlegungen sind zusätzlich zum Vorranggebiet Landwirtschaft (VL) von der Vorhabenplanung berührt:²

Vorranggebiet für Naturschutz (VN)

Abbildung 8: Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan – Vorranggebiet VN

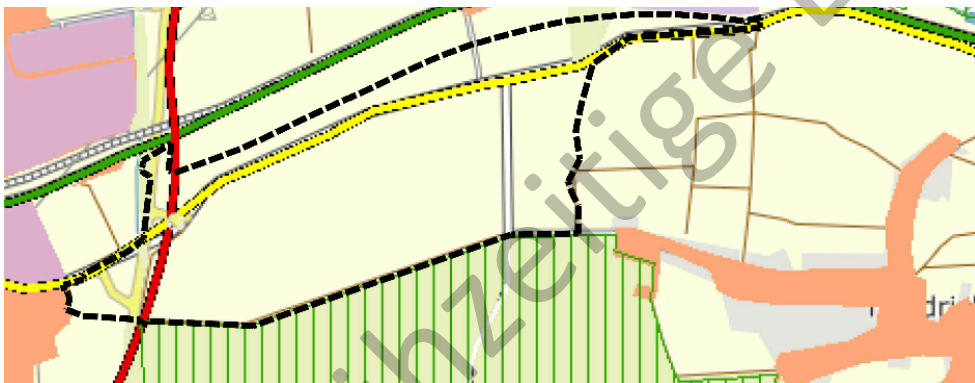


Abbildung 9: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt "Umwelt", Vorranggebiet Naturschutz

Quelle: Auszug aus dem Geoportal des Saarlandes

Unmittelbar südlich grenzt an den Standort „Linsler Feld“ das Vorranggebiet für Naturschutz (VN) „Warndt“ an. Ein weiteres Vorranggebiet für Naturschutz („Eulenmühle-Welschwies“) befindet sich in circa 1 Kilometer Luftlinie nordöstlich der Vorhabenfläche. Gemäß Ziel 44 kommt in den Vorranggebieten für Naturschutz der Entwicklung des Naturhaushalts im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme in ihrer typischen Struktur und Vielfalt ein Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen zu.

Im Hinblick auf die Zielfestlegungen zu VN, die in beiden Fällen FFH-Gebiete (NATURA 2000-Gebiete) sowie im Süden (VN Warndt) zudem ein Vogelschutzgebiet integrieren, sind somit Bewertungen hinsichtlich der durch das Vorhaben möglicherweise ausgelösten Beeinträchtigungen erforderlich. Im

² Quelle: Schreiben des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport vom 08. Februar 2021.

Falle von NATURA 2000 Gebieten ist es nicht relevant, ob die Flächen dieser Gebiete direkt in Anspruch genommen werden oder ein Vorhaben von außen auf die Gebiete einwirkt.

Demnach ist bereits auf Ebene der Zielabweichung (überörtliche Planungsebene) mittels Durchführung einer NATURA 2000-Vorprüfung der Nachweis des Ausschlusses von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen durch die Ansiedlung des Vorhabens auf die Ziele des VN zu erbringen.

Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW)

Abbildung 10: Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan – Vorranggebiet VW

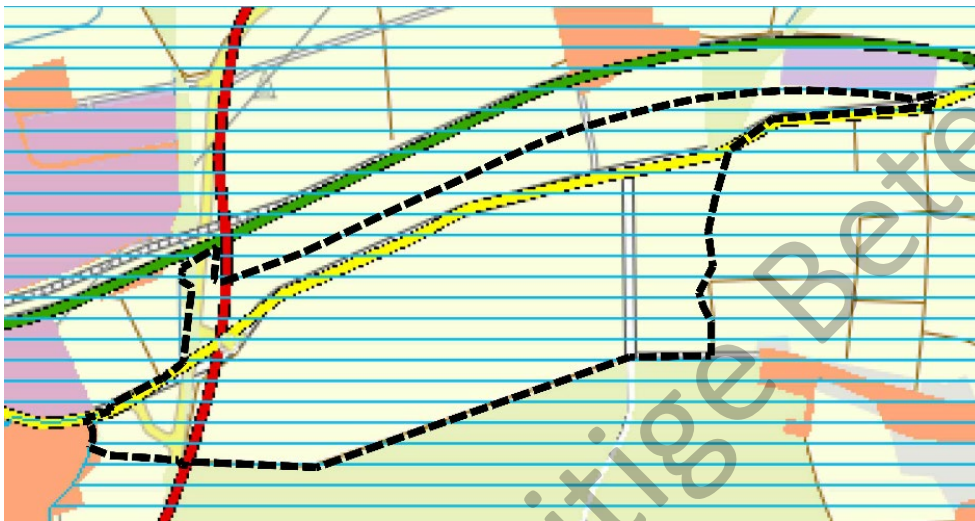


Abbildung 11: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt "Umwelt", Vorranggebiet Grundwasserschutz

Quelle: Auszug aus dem Geoportail des Saarlandes

Der Vorhabenstandort „Linsler Feld“ liegt vollumfänglich innerhalb eines Vorranggebiets für Grundwasserschutz (VW). Ziel 56 des LEP legt fest, dass Vorranggebiete (VW) als Wasserschutzgebiete festzusetzen sind. Innerhalb von Vorranggebieten (VW) ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen und Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden.

Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabweisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind und keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Auch an die Förderung von Grundwasser sowie den Nutzwasserbedarf sind Anforderungen im Sinne einer nachhaltigen Wasserhaltung zu stellen. Im Ergebnis sind Vorranggebiete (VW) räumliche Maßnahmenswerpunkte für die Erschließung und Sicherung von Grundwasser. Zur Sicherung der Wasservorkommen dürfen somit keine Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Quantität und Qualität des Grundwassers führen.

Demnach ist bereits auf Ebene der Zielabweichung (überörtliche Planungsebene) dazulegen, dass bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen bei Vorhabenansiedlung auf das Vorranggebiet (VW) entweder nicht eintreten oder mit geeigneten planerisch-baulichen Maßnahmen eine Minimierung



und Milderung von etwaigen Beeinträchtigungen sichergestellt und den Erfordernissen des Grundwasserschutzes Rechnung getragen werden kann.

Im Folgenden werden die zentralen Erkenntnisse aus dem Zielabweichungsantrag zu den o. g. Vorranggebieten wiedergegeben:

Vorranggebiet Landwirtschaft

Die von der Antragstellerin veranlasste Standortalternativenprüfung und die nachgewiesene Unabweisbarkeit des Vorhabens einschließlich der in diesem Antrag dargelegten Untersuchungen zum agrarstrukturellen Kontext belegen, dass der „Flächentausch“ des Linsler Feldes mit der Eurozone die beabsichtigte Zielsetzung eines Vorranggebietes Landwirtschaft im Gemarkungsgebiet der Standortgemeinde bilanziell kompensiert. Das Vorhaben ist in Bezug auf den weiteren Vollzug und die Fortschreibung der standörtlichen Ziele 51-53 LEP Umwelt Saarland aus Sicht des Antragstellers insoweit als raumverträglich einzuschätzen.

Vorranggebiet Grundwasserschutz

Die von der Antragstellerin veranlasste fachgutachterliche Prüfung belegt, dass eine Verträglichkeit mit den Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung zum Grundwasserschutz durch technische und planerische Maßnahmen auf der konkreten Genehmigungsebene gestaltbar ist. Aus Sicht des Antragstellers ist das Vorhaben in Bezug auf raumordnerisch maßgeblichen standörtlichen Ziele 56-57 LEP Umwelt Saarland insoweit als raumverträglich einzuschätzen.

Vorranggebiet Naturschutz

Die von der Antragstellerin veranlassten fachgutachterlichen Einzelprüfungen und deren Aggregation in einer FFH – Vorprüfung belegen, dass eine Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung zum Vorranggebiet Naturschutz (VN) gegeben bzw. durch technische und planerische Maßnahmen auf der Ebene der Bauleitplanung bzw. Anlagengenehmigung gestaltbar ist. Aus Sicht des Antragstellers ist das Vorhaben in Bezug auf das raumordnerisch maßgebliche standörtliche Ziel 44 LEP Umwelt Saarland insoweit als raumverträglich einzuschätzen.

5.2 Landesplanerische Stellungnahme

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

5.3 Umweltrechtliche Planungsvorgaben

5.3.1 Landschaftsschutzgebiet L 3.10.43 im Landkreis Saarlouis im Bereich der Gemeinde Überherrn

Der Geltungsbereich befindet sich fast vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet. Zum Ermöglichen der Ausweisung des Bebauungsplans „Linsler Feld“ wird die Ausgliederung der Fläche aus dem o. g. Landschaftsschutzgebiet beantragt.



Die Grenzen der auszugliedernden Teilfläche wurden auf der Grundlage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans gemäß Aufstellungsbeschluss vom 22.04.2021 und öffentlicher Bekanntmachung im Überherrner Anzeiger vom 20.05.2021 festgelegt. Der Bebauungsplan „Linsler Feld“ hat eine Flächen-größe von 98 ha, von denen ca. 94 ha innerhalb des Landschaftsschutzgebiets liegen.

Ein überwiegend öffentliches Interesse einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art ist ein unbestimmter Rechtsbegriff (§ 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG), der die Belange des Gemeinwohls über die Individualinteressen stellt. Zudem muss das öffentliche Interesse, das mit dem Vorhaben verfolgt wird, im einzelnen Fall gewichtiger („überwiegend“) sein als die im konkreten Fall betroffenen Belange z.B. des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung. Deswegen müssen die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses z.B. dem Landschaftsschutz im konkreten Fall vorgehen.

Die beantragte Ausgliederungsfläche im Landschaftsschutzgebiet L 3.10.40 im Bereich der Gemeinde Überherrn wird wie folgt begründet:

In der Gemeinde Überherrn besteht durch günstigen Standortfaktoren, wie die unmittelbare Nachbarschaft zu Frankreich, Saarlouis und Völklingen, die gute Verkehrsanbindung (B 269 und Landesstraßen) sowie die bestehenden Gewerbegebiete mit teils bedeutenden Wirtschaftsunternehmen ein hoher Bedarf an großflächigen Gewerbe- und Industrieflächen, insbesondere auch mit Blick auf das konkrete Ansiedlungsinteresse einer Anlage zur Herstellung von Batteriezellen für E-Fahrzeuge im Bereich der Elektromobilitätsbranche. Das ehemals angedachte Gewerbegebiet „Eurozone“, südlich von Überherrn unmittelbar an der Grenze zu Frankreich, welches auch im Landesentwicklungsplan derzeit als Vorranggebiet für Gewerbe dargestellt ist, lässt sich jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht umsetzen. Die Gemeinde Überherrn hat deshalb bereits am 05.06.2010 den Grundsatzbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst, um die „Eurozone“ zugunsten des „Linsler Feldes“ aufzugeben. Für das Gebiet „Linsler Feld“ als Standort für zukünftige Gewerbe- und Industrieflächen gestaltet sich die standörtliche Ausgangslage deutlich besser. Die Topografie ist bewältigbar, eine größere Flächenverfügbarkeit und eine direkte verkehrsinfrastrukturelle Anbindung an die B 269 über die L 168 sind gegeben.

Die Entwicklung und Bereitstellung gewerblich / industriell genutzter Bauflächen ist darüber hinaus ein elementarer Bestandteil der kommunalen und regionalen Wirtschaftsförderungspolitik. Die Gewerbeflächenpolitik hat dafür Sorge zu tragen, dass das Gewerbeflächenangebot der Qualität, Größe sowie Lage nach ausreichend ist. Mit der bauplanungsrechtlichen Sicherung des Industriegebietes werden Entwicklungsmöglichkeiten für neue und bestehende Unternehmen geschaffen. Hierdurch werden Arbeitsplätze erhalten, gesichert und neu geschaffen. Es wird ein Standort erhalten, der durch seine Lage, Größe, Zuschnitt und immissionsrechtliche Robustheit für das großflächige produzierende Gewerbe attraktiv ist.

Mit jedem direkten Arbeitsplatz im Industriegebiet verbinden sich weitere indirekte (durch Nachfrage nach Gütern oder Dienstleistungen der direkt Beschäftigten) und induzierte (durch Konsumnachfrage aus dem Erwerbseinkommen der direkt und/oder indirekt Beschäftigten) Arbeitsplatzeffekte, so dass



positive Beschäftigungseffekte über Überherrn hinaus entstehen können. Die Planung dient dazu, die Gemeinde Überherrn und die Region als Ganzes als attraktiven Wirtschaftsstandort zu profilieren. Dies ist erforderlich, um gegenüber anderen Kommunen und Regionen in Deutschland wie in Europa konkurrenzfähig zu sein und Beschäftigungsmöglichkeiten in der Region zu sichern und zu schaffen.

Das Industriegebiet „Linsler Feld“ stellt somit einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde Überherrn und der Region dar. Die Gemeinde Überherrn hat in der Gemeinderatsitzung vom 22.04.2021 den Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie den Teiländerungsbeschluss zur Einleitung des erforderlichen Teiländerungsverfahrens zum Flächennutzungsplan beschlossen.

Unter Würdigung aller relevanten öffentlichen und privaten Belange kann festgestellt werden, dass die Umsetzung des Industriegebiets „Linsler Feld“ in einem hohen öffentlichen Interesse liegt. Das dadurch zu konstatierende Gemeinwohlinteresse an der Umsetzung der Maßnahme wiegt in der Abwägung schwerer als das Gemeinwohlinteresse an der strikten Aufrechterhaltung der Verbotsbestimmungen des in Rede stehenden Landschaftsschutzgebietes. Für den o.g. Fall sieht § 67 BNatSchG die entsprechenden Instrumente vor, um einen Interessensausgleich herzustellen.

5.3.2 Wasserschutzgebiet Hufengebiet

Der vorgesehene Standort der Batteriezellfabrik liegt innerhalb eines Grundwasservorranggebietes und darin in der Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Hufengebiet (C24). Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ist das Grundwasser vor Einwirkungen, wie z.B. dem Abtrag von Deckschichten zu schützen und nachteilige qualitative und quantitative Auswirkungen auf das Grundwasser und den als Trinkwasser genutzten Teil davon zu vermeiden. Ferner soll die Grundwasserbewirtschaftung grundsätzlich nachhaltig auf das notwendige Maß beschränkt werden und die Entnahmen sind an der Regenerationsfähigkeit, d.h. der Grundwasserneubildungsrate auszurichten, um eine Überbewirtschaftung zu vermeiden.

5.3.3 Wasserschutzgebiet Bisttal

Der vorgesehene Standort der Batteriezellfabrik liegt innerhalb eines Grundwasservorranggebietes und darin in der Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Hufengebiet (C24) und zum anderen Teil im Schutzgebiet Bisttal (C20).

Durch die anvisierte Planung und den damit verbundenen erforderlichen Maßnahmen, Nutzungen sowie Handlungen und Anlagen in einem Vorranggebiet für Grundwasserschutz können neben den Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse durch erhöhte Grundwasserförderungen auch nachteilige qualitative und quantitative Auswirkungen auf das Grundwasser auch unter Anwendung des DVGW-Arbeitsblatt W 101 (März 2021) „Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1 Schutzgebiete für Trinkwasser“ zu besorgen sein.



In den jeweiligen rechtsgültigen Schutzgebietsverordnungen der beiden betroffenen Schutzgebiete Bisttal und Hufengebiet aus den 80-iger Jahren des letzten Jahrhunderts werden Schutzbestimmungen, differenziert nach den jeweiligen Schutzzonen I bis III mit entsprechenden Verboten oder beschränkt zulässigen Handlungen, ersichtlich. Für das geplante Wasserschutzgebiet Bisten der KDÜ werden sinngemäß die aktuellen Musterschutzbestimmungen des Saarlandes zu beachten sein.

5.3.4 Naturschutzgebiet Warndt

Im Süden schließt das Plangebiet unmittelbar an die bestehenden Waldflächen sowie das hier befindliche Naturschutzgebiet N 6706 – 301 Warndt an.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie erfordern "Pläne oder Projekte eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen" (vgl. § 31 - 36 BNatSchG).

Nach Artikel 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie ist ein Verschlechterungsverbot für den Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume nach Anhang I und für die Habitate der Arten nach Anhang II sowie ein Störungsverbot für die Arten, für die die Gebiete ausgewiesen sind, festgelegt. Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt daher die Beurteilung, ob durch das geplante Vorhaben bzw. die geplanten Nutzungen erhebliche Beeinträchtigungen eines NATURA 2000-Gebietes i.S.d. Schutzausweisung gegeben oder eindeutig auszuschließen sind. Hierbei sind insbesondere mögliche Auswirkungen durch vorhabenbedingte Flächenverluste und betriebsbedingte Schall- und Luftschadstoffemissionen auf die benachbarten FFH- und Vogelschutzgebiete zu betrachten.

5.3.5 Naturschutzgebiet Eulenmühle/Eulenmühle-Welschwies

Nordöstlich ist in einer Entfernung von ca. 1.000 m das FFH- und Naturschutzgebiet „Eulenmühle / Eulenmühle-Welschwies“ ausgewiesen.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie erfordern "Pläne oder Projekte eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen" (vgl. § 31 - 36 BNatSchG).

Nach Artikel 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie ist ein Verschlechterungsverbot für den Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume nach Anhang I und für die Habitate der Arten nach Anhang II sowie ein Störungsverbot für die Arten, für die die Gebiete ausgewiesen sind, festgelegt. Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt daher die Beurteilung, ob durch das geplante Vorhaben bzw. die geplanten Nutzungen erhebliche Beeinträchtigungen eines NATURA 2000-Gebietes i.S.d. Schutzausweisung gegeben oder eindeutig auszuschließen sind. Hierbei sind insbesondere mögliche Auswirkungen durch vorhabenbedingte Flächenverluste und betriebsbedingte Schall- und Luftschadstoffemissionen auf die benachbarten FFH- und Vogelschutzgebiete zu betrachten.

5.3.6 Vogelschutzgebiet

Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nähe zum FFH- und Vogelschutzgebiet „Naturschutzgebiet Warndt“, das entlang der südlichen Plangebietsgrenze verläuft. Nordöstlich ist in einer Entfernung von ca. 1.000 m das FFH- und Naturschutzgebiet „Eulenmühle / Eulenmühle-Welschwies“ ausgewiesen.



Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie erfordern "Pläne oder Projekte eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen" (vgl. § 31 - 36 BNatSchG).

Nach Artikel 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie ist ein Verschlechterungsverbot für den Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume nach Anhang I und für die Habitate der Arten nach Anhang II sowie ein Störungsverbot für die Arten, für die die Gebiete ausgewiesen sind, festgelegt. Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt daher die Beurteilung, ob durch das geplante Vorhaben bzw. die geplanten Nutzungen erhebliche Beeinträchtigungen eines NATURA 2000-Gebietes i.S.d. Schutzausweisung gegeben oder eindeutig auszuschließen sind. Hierbei sind insbesondere mögliche Auswirkungen durch vorhabenbedingte Flächenverluste und betriebsbedingte Schall- und Luftschadstoffemissionen auf die benachbarten FFH- und Vogelschutzgebiete zu betrachten.

Substanzielle (anlagenbedingte) Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme sind wegen der räumlichen Trennung zum Plangebiet ausgeschlossen. Im Zusammenhang mit der Erschließung und Entwicklung des Plangebiets ergeben sich keine direkten Konflikte durch Überbauung und Überformung von Flächen innerhalb der FFH- und Vogelschutzgebiete.

6 Planinhalte

6.1 Gewerbliche Baufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO

Anstelle der bisherigen Darstellung „Flächen für Landwirtschaft, Bestand“ sowie der Verkehrsfläche der L 168 erfolgt zu weiten Teilen des Plangebietes die Darstellung „Gewerbliche Bauflächen“. Diese Änderung dient der Anpassung an die tatsächliche Gegebenheiten mit dem Inkrafttreten des im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB aufzustellenden Bebauungsplanes „Industriegebiet Linsler Feld“, welcher für diesen Bereich ein Industriegebiet GI festsetzt.

6.2 Verkehrsfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Zum Teil wird die bestehende Darstellung der Verkehrsflächen, im westlichen Bereich des Plangebietes, der Auffahrt zur B 269 in der Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Überherrn übernommen. Darüber hinaus werden insbesondere im nördlichen sowie im östlichen Bereich des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanteiländerung die ehemals als „Flächen für Landwirtschaft, Bestand“ nun als Verkehrsflächen dargestellt. Dabei handelt es sich um die, aufgrund des konkreten Vorhabens erforderliche, Umlegung der L 168 (neu) sowie der L 279 (neu).

6.3 Hauptversorgungs- und Abwasserleitungen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

In der Teiländerung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Überherrn werden inzwischen realisierten bzw. geplanten unterirdischen Gasleitungen entsprechend ihrem Trassenverlauf dargestellt.



6.4 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB

Die dargestellten Wasserflächen sowie die Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen entsprechen der bestehenden Darstellung des Bachlaufs (Rehbach) sowie der Wasserschutzgebiete „Bisttal Zone III“ und „Hufengebiet Zone III“.

6.5 Grünflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

Anstelle der bisherigen Darstellung der „Gewerblichen Baufläche, Bestand“ erfolgt zu weiten Teilen die Darstellung als Grünfläche. Diese dient als Straßenbegleitgrün entlang der Auffahrt zur B 269. Darüber hinaus werden im Nordwesten und Westen des Plangebietes ehemals „Flächen für Wald“ und „Flächen für Landwirtschaft“ in der Teiländerung des Flächennutzungsplans als Grünfläche dargestellt. Auch hier dient die Grünfläche als Straßenbegleitgrün der zu verlegenden L 168 (neu) und L 279 (neu).

6.6 Flächen für Wald gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB

Im Nordosten des Plangebietes erfolgt die Darstellung als Flächen für Wald. Hierbei handelt es sich um eine verkleinerte Bestandsdarstellung aufgrund der von Wald in Verkehrs- und Grünfläche umgewandelten Darstellung in der Teiländerung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Überherrn.

7 Wesentliche Belange und Auswirkungen der Planung

Die wesentlichen Belange und Auswirkungen der Planung sind der Begründung zum Bebauungsplan „Industriegebiet Linsler Feld“ zu entnehmen.

8 Flächenbilanz

Flächengröße bisheriger FNP		Vorgesehene Flächengröße Teiländerung des FNP	
GE1	3,73 ha	Gewerbefläche	68,88 ha
Verkehrsfläche	3,78 ha	Verkehrsfläche	12,20 ha
Waldfläche	2,98 ha	Waldfläche	1,66 ha
Landwirtschaftliche Fläche	87,48 ha	Wasserfläche	0,20 ha
		Grünfläche	15,06 ha



IV UMWELTBERICHT

Gem. § 8 Abs. 3 BauGB kann mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplanes gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden.

Gem. § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB wird für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Industriegebiet Linsler Feld“ im gleichen räumlichen Geltungsbereich dieser Teiländerung des Flächennutzungsplans eine Umweltprüfung durchgeführt und als Umweltbericht gem. § 2a Abs. 1 Satz 3 BauGB als gesonderter Teil der Begründung ausgefertigt.

Hinsichtlich der Umweltbelange zu dieser Teiländerung des Flächennutzungsplans wird vollinhaltlich auf den zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Industriegebiet Linsler Feld“ erstellten Umweltbericht samt der dort dargelegten Inhalte und Ergebnisse verwiesen. Grundlage hierfür sind die zum dortigen Umweltbericht und zum Planvorentwurf des Bebauungsplans gefertigten Gutachten und Stellungnahmen, auf die ebenfalls vollinhaltlich verwiesen wird.

Zusätzliche oder andere Umweltauswirkungen des Vorhabens sind für die Ebene des Flächennutzungsplans nicht zu besorgen.

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Stand: Frühzeitige Beteiligung



V ANLAGEN

Hinsichtlich der Fachgutachten und Stellungnahmen zu dieser Teiländerung des Flächennutzungsplans wird vollinhaltlich auf den zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Industriegebiet Linsler Feld“ erstellten Umweltbericht samt der dort dargelegten Inhalte und Ergebnisse verwiesen. Grundlage hierfür sind die zum dortigen Umweltbericht und zum Planvorentwurf des Bebauungsplans gefertigten Gutachten und Stellungnahmen, auf die ebenfalls vollinhaltlich verwiesen wird.

Zusätzliche oder andere fachliche Begutachtungen und/oder Stellungnahmen sind für die Ebene des Flächennutzungsplans nicht zu besorgen.

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

20220903_FNP Überherrn BG

Stand: Frühzeitige Beteiligung